

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

### **I GELTUNGSBEREICH**

1. Die Konzeption, Herstellung und Lieferung von Maschinen und Maschinenkomponenten durch uns einschließlich der Angebotserstellung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „*Allgemeine Lieferbedingungen*“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Geschäftspartnern (im Folgenden: „*Auftraggeber*“) über Lieferungen und alle sonstigen Leistungen rund um den Maschinenbau oder Maschinenkomponenten abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches solche Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von uns mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Wir bieten die oben genannten Leistungen nur für den gewerblichen Bereich an, d. h. diese Allgemeine Lieferbedingungen gelten nur gegenüber und Auftraggeber können nur sein: Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtliche Sondervermögen.

### **II ANGEBOT / VERTRAGSSCHLUSS**

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist der zumindest in Textform (§ 126b BGB) abgeschlossene Liefervertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen einer Vertragspartei vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus der mündlichen Zusage ergibt, dass sie verbindlich fortgelten soll.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hierfür genügt insbesondere die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail aus.
4. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine fixen Werte im Sinne garantierter Eigenschaften, sondern vielmehr nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Liefer- oder Leistungsgegenstands, es sei denn sie wurden in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen ausdrücklich als exakte Werte zugesichert oder eine genaue Übereinstimmung ist Voraussetzung, um den Liefer- oder Leistungsgegenstand zum vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden zu können. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die auf Basis rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Prototypen, Werkzeugen, Software und ähnlichen Unterlagen, Daten und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf unser Verlangen sind diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

### **III MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

1. Der Auftraggeber hat unsere Mitarbeiter bei der Durchführung des Auftrags auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen.
2. Sofern unsere Leistungen in den Geschäftsräumen oder Produktionsstätten des Auftraggebers erbracht werden (zB Aufbau, Installation), hat der Auftraggeber die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und die erforderliche Grundversorgung sicherstellen (zB Elektrizität, Wasser etc.). Falls nötig, wird er kostenlos spezielle Schutzkleidung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat unsere Mitarbeiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Mitarbeiter und die von uns zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Bei Verstößen unserer Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften wird der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen. Sollten Leistungen aufgrund nicht eingehaltener Arbeitssicherheitsvorschriften nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter ausführbar sein, so sind entweder hinreichende Abstellmaßnahmen zu ergreifen oder die Arbeiten werden bis zum Zeitpunkt der Gewährleistung des Arbeitsschutzes ausgesetzt. Sollte die Gewährleistung des Arbeitsschutzes in der Verantwortung des Auftraggebers liegen, so wirken die Zeitverzögerungen fristverlängernd.
3. Sofern die Leistung im Ausland zu erbringen ist und unsere Mitarbeiter dafür eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis benötigen, hat uns der Auftraggeber, vorbehaltlich der Vereinbarung im Einzelfall, gegenüber den örtlichen Behörden bei der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Erlaubnis im erforderlichen Umfang kostenlos zu unterstützen.
4. Wir behalten uns vor, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, falls durch die unterlassene Mitwirkungspflicht Mehraufwendungen auf uns zukommen. Weitere Rechte nach Vertrag oder Gesetz bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Der Auftraggeber ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Modelle, Berechnungen und sonstige Informationen, Unterlagen und Daten im Hinblick auf die Korrektheit und Vollständigkeit verantwortlich sowie dafür, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die der Auftragsdurchführung und -erfüllung durch uns entgegenstehen.

### **IV PREISE / ZAHLUNG**

1. Die Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Beauftragte Leistungen und Lieferung, die nicht im Liefervertrag aufgeführt sind, werden als Mehr- oder Sonderleistungen gesondert berechnet (Ziff. V). Alle unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird die Zahlung wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:
  - a) Wenn eine Abnahme stattzufinden hat:
    - 40% des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss;
    - 50% des Gesamtpreises nach Fertigstellung des Liefergegenstandes und Mitteilung der Versandbereitschaft bzw., sofern Versand geschuldet, mit Versand des Liefergegenstandes;
    - 10% des Gesamtpreises mit der Abnahme des Liefergegenstandes (Ziff. VII);
  - b) Wenn keine Abnahme stattzufinden hat:
    - 40% des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss;
    - 60% des Gesamtpreises nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Auftraggeber;
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes auf der Rechnung angegeben oder vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns bzw. die Gutschrift auf eines unserer Konten. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p. a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen; unser Recht nach Gesetz oder Vertrag höhere Zinsen und weitere Schäden im Falle des Verzugs geltend zu machen wird hierdurch nicht beschränkt.

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen (Rahmen-)Vertragsverhältnis gefährdet wird.

### **V MEHR- / SONDERLEISTUNGEN**

1. Die Berechnung von Mehr- oder Sonderleistungen erfolgt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nach Zeit- und Materialaufwand gemäß unseren jeweils geltenden Stundensätzen zzgl. Materialkosten (die jeweils aktuellen Stundensätze werden unverzüglich auf Anfrage mitgeteilt). Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Fahrtkosten mit 35 Cent pro gefahrenem Kilometer, Flüge auf Basis der Economy Klasse, Verpflegungsmehraufwand nach den steuerrechtlichen Pauschalen und Übernachtungskosten auf Basis von Mittelklassehotels abgerechnet. Der Auftraggeber kann hierüber geeignete Nachweise verlangen.
2. Mehr- oder Sonderleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn die Aufwände und/oder Leistungen ihre Ursache darin haben, dass:
  - der Auftraggeber nachvertraglich Entwürfe, Zeichnungen oder sonstige Vorgaben ändert,
  - sich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Entwürfe, Zeichnungen, oder sonstige Vorgaben und Informationen als unrichtig oder unvollständig herausstellen,
  - der Auftraggeber nachvertraglich zusätzliche Funktionalitäten des Liefergegenstandes wünscht, die über den Vertragsgegenstand hinausgehen.

### **VI LIEFERUNG / LIEFERZEIT / HÖHERE GEWALT**

1. Sofern nicht im Vertrag abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen „Free Carrier – FCA (Incoterms 2020)“ von einem in der Auftragsbetätigung benannten Ort.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin in der Auftragsbetätigung zugesagt oder anderweitig in Textform vereinbart wurde. Sofern wir vertraglich die Versendung übernommen haben, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Wir können – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung oder eine Verschiebung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, die für die Leistungserbringung durch uns erforderlich oder nützlich sind, nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:
  - die Auftragsbeschreibung des Auftraggebers oder sonstige vom Auftraggeber für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellte Informationen, Daten oder Unterlagen sind unzureichend, unrichtig oder unvollständig; oder
  - die Auftragsbeschreibung oder zuvor genannte Informationen, Daten oder Unterlagen werden vom Auftraggeber nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Verbote (z.B. Sanktionen, Embargos oder sonstige exportkontrollrechtliche Vorschriften) unvorhergesehene Zunahme des Risikos, dass die Erfüllung von etwaigen Verpflichtungen nach diesem Vertrag und/oder von Einzelverträgen zur Verhängung von Strafen oder Sanktionen führt oder führen könnte (z.B. Sekun-

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

därsanktionen) sowie die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

5. Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
  - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks vernünftigerweise von Nutzen ist,
  - die Lieferung der restlichen Auftragsbestandteile sichergestellt ist und
  - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen - es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten gegen geeigneten Nachweis bereit.
6. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Auftraggeber hieraus ein Schaden entsteht, kann der Auftraggeber eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Ziff. X dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
7. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Auftraggeber umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung verlangen mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

## **VII ERFÜLLUNGORT / VERSAND / VERPACKUNG / GEFAHRENÜBERGANG / ABNAHME**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit nichts anderes vereinbart ist. Schulden wir auch die Installation des Liefergegenstandes, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.
3. Hat keine Abnahme stattzufinden, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zB. Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
4. Hat eine Abnahme stattzufinden, so geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion gemäß dieser Ziffer auf den Auftraggeber über. Ist der Auftraggeber im Verzug mit der Abnahme so geht die Gefahr mit Verzugseintritt auf ihn über.
5. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Uns bleibt vorbehalten, höhere Lagerkosten nachzuweisen und geltend zu machen, dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, geringere Lagerkosten nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

- wir dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation zwanzig Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat (zB. die gelieferte Anlage in Geschäftsbetrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

Die Fiktion der Abnahme erstreckt sich jedoch in keinem Fall auf Mängel, die die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstands unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen.

### **VIII GEWÄHRLEITUNG / SACHMANGEL**

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ab der Abnahme bzw. der Abnahmefiktion gem. Ziff. VII (7). Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Hat keine Abnahme des Liefergegenstandes stattzufinden, sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), kann der Auftraggeber unter den in Ziff. X bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl nach pflichtgemäßen Ermessen unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn und insoweit der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Keine Gewährleistung gilt ferner für Abnutzungen, Beschädigungen oder Zerstörungen des Liefergegenstands, soweit Ursache hierfür ist:
  - normaler Verschleiß,
  - unsachgemäße Benutzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
  - nicht oder falsch durchgeführte Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte
  - mangelhafte Anweisung durch den Auftraggeber oder

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

- Teile, Materialien oder Hilfsmitteln, die vom Auftraggeber gestellt wurden.

### **IX SCHUTZRECHTE / RECHSTMÄNGEL**

1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziff. IX dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwai-ge Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziff. X dieser All-gemeinen Lieferbedingungen.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl nach pflichtgemäßen Ermessen unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rech-nung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns besteh-en in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. X nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

### **X HAFTUNG**

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertrags-verhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Ziff. X eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten han-delt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegen-stands, dessen Freiheit von Rechstmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit o-der Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Ob-hutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß Ziff. X (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unse-rer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang einschließlich Nebenpflichten gehören, erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
6. Die Einschränkungen dieser Ziff. X gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

### **XI EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen die wir gegen den Auftraggeber aus der bestehenden Geschäftsbeziehung über die Herstellung und Lieferung von Maschinen und/oder Maschinenteilen haben (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
2. Die von uns an den Auftraggeber gelieferten Maschinen oder Maschinenteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Maschinen oder Maschinenteile werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr in seine Produkte einzubauen und/oder zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind ohne unsere Zustimmung unzulässig.
5. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auch als Teil der Produkte des Auftraggebers tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab – ist die Vorbehaltsware als Bestandteil eines Gesamtproduktes verkauft worden anteilig entsprechend dem Auftragswert der Vorbehaltsware. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen hiermit den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall (Absatz 8) widerrufen.
6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür uns gegenüber der Auftraggeber.
7. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
8. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

### **XII EXPORTKONTROLLE**

1. Der Auftraggeber hält die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein.
2. Der Auftraggeber wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn unsere Produkte, Technologie, Software, Dienstleistungen oder sonstige Warenerzeugnisse (Schaeffler-Güter) bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit
  - a) einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder
  - b) der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.
3. Wir informieren den Auftraggeber, (i) dass das US-Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control (OFAC) uns als US-Person im Sinne der Sanktionsvorschriften bezüglich des Irans (ITSR) und Cubas (CACR) behandelt und (ii) dass deshalb Schaeffler-Güter nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen US-Behörden und im Einklang mit den anwendbaren Anti-Boycott Verordnungen – weder direkt noch indirekt – in einem Land oder Territorium verwendet, in ein solches geliefert, exportiert, re-exportiert, ver-

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe für Maschinen/-komponenten**

kauft oder anderweitig verbracht werden dürfen, das Beschränkungen oder Sanktionen der US-Regierung unterliegt.

4. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Auftraggeber zu verweigern oder zurückzuhalten.

### **XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Alleiniger Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir können nach unserer Wahl jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Das Vertragsverhältnis unterfällt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.